

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO) und Geschäftsordnung (GO):
Erweiterung der Mitberatungsrechte der Länder
aufgrund der Änderungen in § 92 Absatz 7e SGB V**

Vom 18. Juli 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO) und nach Nummer 2 desselben Satzes eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen in der VerfO und auch in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gesetzgeber hat durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 6. Mai 2019 (BGBl. Seite 646) unter anderem Änderungen in § 92 Absatz 7e und f SGB V vorgenommen. Den Ländern werden in den Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bedarfsplanung und zu allen Aspekten der Qualitätssicherung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Patientenvertretung eingeräumt. Sie erhalten neben dem bereits bestehenden Mitberatungsrecht auch ein Antragsrecht. Ferner wird ein Einvernehmensefordernis für die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Bestellung von Sachverständigen in den Unterausschüssen Qualitätssicherung und Bedarfsplanung eingeführt.

Aufgrund der Änderungen ergeben sich notwendige Anpassungen in der GO und VerfO, die mit diesem Beschluss umgesetzt werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu I. 1:

Die Textergänzungen entsprechen den durch das TSVG vorgenommenen Änderungen an § 92 Absatz 7e SGB V. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei Abgabe eines uneinheitlichen Votums wird die für die Patientenvertretung geltende Regelung in § 20 Absatz 4a Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 GO entsprechend übernommen. Dies entspricht der Gesetzesbegründung (AusBer BT-Drs. 19/8351 Seite 186). Satz 8 wird eingefügt, um klarzustellen, welche Rechtsfolge im Falle eines fehlenden oder uneinheitlich abgegebenen Votums eintritt.

Zu I. 2

Zu a):

Absatz 6a wird ebenso entsprechend der Neufassung des § 92 Absatz 7f SGB V angepasst.

Zu b):

Aufgrund des Wegfalls der Beschränkung auf solche Richtlinien und Beschlüsse, welche für die Krankenhausplanung von Bedeutung sind, kann auch die Konkretisierung hierzu nach Satz 2 ersatzlos entfallen.

Zu c):

Ergänzend zum Gesetzeswortlaut wird auch der in Absatz 6 eingefügte Satz 8 aus gleichen Gründen entsprechend in Bezug genommen.

Zu I. 3:

Zu a):

Wie bisher gelten die für das Plenum in § 11 Absatz 6 und 6a geregelten Mitberatungs- (neu auch Antrags-) Rechte gleichfalls für den Unterausschuss.

Zu b):

Die Konkretisierungsbefugnis des Unterausschusses Qualitätssicherung nach § 19 Absatz 6a Satz 2 kann entfallen, weil die Beschränkung der Mitberatungsrechte auf Gegenstände mit Bedeutung für die Krankenhausplanung durch das TSVG entfallen ist. Da auch die entsprechende Anwendung von § 11 Absatz 6a (gemäß alt § 19 Absatz 6a) durch die Ergänzung in Absatz 6 aufgenommen wurde, war Absatz 6a gänzlich zu streichen.

Zu c):

Nach Wegfall von Absatz 6a ist der Verweis in § 19 Absatz 7 redaktionell anzupassen.

Zu II.:

Zu 1.

Weil durch das TSVG den Ländern auch ein Antragsrecht nach § 92 Absatz 7f Satz 1 SGB V eingeräumt ist, welches ausweislich der Gesetzesbegründung (AusBer BT-Drs. 19/8351 Seite 186) die Länder den Patientenvertretungsorganisationen gleichstellen soll, ist die von der Verfahrensordnung vorgesehene Unterscheidung bei der Initiierung von Mindestmengen nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb wird durch die Ergänzung der Länder in § 15 Absatz 1 Nummer 2 diesen ein Antragsrecht eingeräumt.

Zu 2:

Das in § 15 Absatz 2 bisher den Ländern eingeräumte Recht, die Mindestmengenberatungen durch Aufnahme in die Tagesordnung einzuleiten, kann gestrichen werden, da es als verfahrensrechtliches Minus gegenüber dem neu eingerichteten Antragsrecht anzusehen ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der vorliegende Entwurf wurde in der AG GO-VerfO in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 konsentiert. Das Plenum hat die Änderungen am 18. Juli 2019 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 16. Oktober 2019.

Berlin, den 18. Juli 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken